

Protokoll LAG-Sitzung



(Abstimmung im Umlaufverfahren)

Datum: 17.06.2021

I. Vorbemerkungen

Nachdem in einem ersten Umlaufverfahren die Projekte für 2021/22 bestätigt wurden, erfolgt jetzt die Abstimmung über die Prioritätenlisten.

Dazu unterbreitete das Management entsprechende Vorschläge. Der Lenkungsausschuss hat, vorbehaltlich der Beschlüsse der LAG Mitglieder, am 07.05.2021. diese Vorschläge des LEADER- Managements einstimmig bestätigt.

Zunächst ist von den stimmberechtigten Mitgliedern zu entscheiden, inwiefern finanzschwache Kommunen nunmehr mit einem Fördersatz von 90% unterstützt werden sollen. Im nächsten Schritt sind Beschlüsse zu punktgleich bewerteten Projekten und deren Platzierung auf der Prioritätenliste sowie Verschiebungen auf der Prioritätenliste zu fassen.

In einem dritten Schritt erfolgt die Abstimmung über die Prioritätenliste ELER.

Schließlich erfolgt die Abstimmung über die Gesamtprioritätenliste der LAG 2021/22.

Wegen der noch immer besonderen CORONA-Situation hat der Lenkungsausschuss entschieden, § 7 Absatz 8 der Geschäftsordnung anzuwenden und die Abstimmungen im Umlaufverfahren durchzuführen. Hier wird die zweite Abstimmungsphase protokolliert.

Das Anschreiben nebst Beschlussvorlagen und Abstimmungsblättern ist am 02.06.2021 an die stimmberechtigten Mitglieder versandt worden. Die Abstimmung erfolgte bis 16.06.2021. Die Auswertung der Abstimmung wurde am 17.06.2021 vorgenommen und protokolliert. Dieser Termin gilt daher als Datum der Beschlussfassungen (Mitgliederversammlung).

Bis Ende Juni 2021 muss eine ELER-Prioritätenliste für die 5. Rate dem Landesverwaltungsamt vorgelegt werden.

Personelle Veränderungen in der LAG MS:

keine

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Interessenkonflikte und DSGVO

Von den unter dem 02.06.2021 elektronisch angeschriebenen **41** stimmberechtigten LAG Mitgliedern haben 31 an der Abstimmung teilgenommen. Das sind 76%.

Von diesen **31 Mitgliedern** waren **24 WISO Partner/ interessierte Bürger** (78%).

7 teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder kamen aus **Verwaltungen** (22%). Damit war die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung zu jeder Abstimmung gegeben.

Im Anschreiben wurde auf die Beachtung möglicher Interessenkonflikte hingewiesen und entsprechend belehrt. Das Management hat bereits in den Beschlussvorlagen erste mögliche Konflikte dargestellt. Jedes Mitglied sollte das noch einmal für sich prüfen. Auf die Belehrungen zu Interessenkonflikten und Datenschutzgrundverordnung im Anhang zum Abstimmungsblatt wurde hingewiesen.

Beschlussvorlagen und Abstimmungsergebnisse

Grundsätzliches:

In Vorbereitung der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 07.05.2021 ist vom LEADER-Management ein Vorschlag zur Priorisierung der für 2021/22 vorliegenden Projekte erarbeitet worden. Der Lenkungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 07.05.2021, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder im Umlaufverfahren zu den Projekten, die Vorschläge des Managements gebilligt. Im Ergebnis des kürzlich durchgeführten Umlaufverfahrens der LAG MS, in dem sämtliche Projekte bestätigt wurden, ist dieser Vorbehalt entfallen. Die Bewertungsprotokolle wurden am 31.05.2021 abschließend mit dem Vorsitzenden erörtert und gezeichnet. Die entsprechenden Bewertungsprotokolle sind in **Anlage 4** beigefügt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Prioritätenliste ELER 2021/22 wurde im Lenkungsausschuss vom 07.05.2021 die Frage erörtert, inwiefern finanzschwache Kommunen mit einem Fördersatz von 90% unterstützt werden sollen. Die abschließende Entscheidung darüber erfolgt ebenfalls mit diesem Umlaufverfahren

Dies vorausgeschickt, ergeben sich folgende Beschlussnotwendigkeiten:

I. Erhöhung des Fördersatzes für finanzschwache Kommunen

Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/011/21

Sachverhalt/Erläuterung:

Mit Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2021 erfolgte die dritte Änderung der Richtlinie LEADER/CLLD. Demnach kann sich der Fördersatz für Projekte, die von finanzschwachen Kommunen eingereicht werden, auf bis zu 90% erhöhen (bislang bis zu 80%). Bei den Richtlinien RELE gilt für diese Fälle eine Anhebung der Förderquote von ehemals bis zu 75% auf jetzt ebenfalls bis zu 90%.

Die Regelung kann für Projekte gelten, die nach dem 01.03.2021 eingereicht werden, also ausschließlich für Vorhaben dieser Prioritätenliste.

Aufgrund der Gleichbehandlung zu Projekten gemeinnütziger Antragsteller galt bisher in der LAG MS generell der maximale zu gewährende Fördersatz bis zu 75%.

Der Lenkungsausschuss empfiehlt den Mitgliedern der LAG MS nunmehr, die Möglichkeiten der Änderungen der Richtlinien auszuschöpfen und für finanzschwache Kommunen den maximalen Fördersatz von bis zu 90% zu gewähren.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Erhöhung des maximalen Fördersatzes für finanzschwache Kommunen abzustimmen.

Beschluss Nr.: LAG MS/011/21

31	0	0
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die Erhöhung des maximalen Fördersatzes für finanzschwache Kommunen ist damit beschlossen.

II. Beschlussvorlagen zur Prioritätenliste ELER für 2021/22 wegen gleicher Punktzahl einzelner Projekte sowie Verschiebungen

Vorbemerkungen:

Auf der Prioritätenliste **ELER** der LAG MS für 2021/22 (5. Rate-FOR) wurden **zwei Sachverhalte** registriert, in denen zwei Projekte mit der gleichen Punktzahl bewertet wurden. Nachfolgend wird über die Reihenfolge bzw. Platzierung dieser Projekte auf der Prioritätenliste entschieden.

Bei einem weiteren Vorhaben ergibt sich die Notwendigkeit einer Verschiebung auf der Prioritätenliste.

[siehe Tab: Bew.-Matrix_Priol._ELER_LAG_MS_2021+ohne_Versch._Basis für_FOR_5]
(Anlage 2)

Es handelt es sich um folgende Positionen:

① Positionen 5-6: Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/012/21

- a) Stadt Kelbra (Sanierung ehem. Bahnhof Kelbra (1.BA Bahnhofsgeb./ Begegnungsstätte) 1. Abschnitt
- b) Stadt Kelbra (ehem. Bahnhof Kelbra (2.BA Schalterhalle/ Museum) 2. Abschnitt

Die Projekte wurden mit jeweils **30** Punkten bewertet. Es wird vorgeschlagen, dass das Projekt zu a) auf der ermittelten Position verbleibt und das Projekt zu b) auf Position 12 verschoben wird.

Begründung: Zunächst ist der erste Abschnitt umzusetzen. Aus finanziellen Gründen wurde das Projekt, welches aus zwei Gebäuden besteht in Bauabschnitte gegliedert.

Die Herrichtung des Bahnhofsgebäudes ist von zentraler Bedeutung für das Gesamtvorhaben und die weitere Nutzung des Areals.

Abschnitt 2 sollte, in Abstimmung mit dem Projektträger, frühestens Anfang 2022 umgesetzt werden. Dies ist entweder bei weiteren Mittelzuweisungen an die LAG möglich, oder zu Beginn der neuen Förderperiode.

Wenn keine Verschiebung des zweiten Abschnitts erfolgt, können andere ELER-Projekte wegen nicht ausreichend vorhandener Mittel der LAG keine Berücksichtigung auf der Prioritätenliste für 2021/22 finden. Diese ebenfalls beschlossenen Projekte sollten auch umgesetzt werden.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Projektreihenfolge bzw. die Platzierung abzustimmen.

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 07.05.2021 eine entsprechende positive Empfehlung abgegeben.

Beschluss Nr.: LAG MS/012/21

30	0	1
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die Verschiebung des 2.Bauabschnittes (Schalterhalle/Museum) im ehemaligen Bahnhof Kelbra auf Platz 12 der Prioritätenliste ist damit beschlossen.

(2) Verschiebung Position 3: Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/013/21

Stadt Sangerhausen: Rosarium Sangerhausen- "Schaffung Garten der Verliebten"

Das Projekt wurde mit **34** Punkten bewertet und damit an Position 3 gesetzt (siehe Vorschlag Prioritätenliste ohne Verschiebungen). Es wird vorgeschlagen, dass das Projekt auf Position 9 verschoben wird (siehe Vorschlag Prioritätenliste mit Verschiebungen).

Begründung: Das Vorhaben wurde 2020 konzipiert. Es soll auf die letzte Position mit verfügbarem FOR verschoben werden (angeschnittenes Projekt). Dabei geht die LAG MS davon aus, dass es sich nicht um de-minimis Förderung handelt. Sofern die de-minimis-Regelung Anwendung findet, ist eine vollständige Finanzierung aus dem FOR gesichert.

Würde das Vorhaben auf seiner bewerteten Position verbleiben, dann könnten andere Vorhaben, die entweder aus der ELER-Prioritätenliste 2020 außerhalb des FOR lagen, oder schon lange auf der Agenda der LAG MS stehen, nicht umgesetzt werden. Ein Projekt, welches der Unterstützung eines Sportvereins mit vielen Jugendlichen dient, wäre ebenfalls wegen nicht ausreichender FOR-Mittel gefährdet.

Diese ebenfalls beschlossenen Projekte sollten jedoch auch umgesetzt werden.

Interessenkonflikt: **Frau Wagner** erklärt Interessenkonflikt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Projektreihenfolge bzw. die Platzierung abzustimmen.

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 07.05.2021 eine entsprechende positive Empfehlung abgegeben.

Beschluss Nr.: LAG MS/013/21

30	0	0
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die Verschiebung des Projektes „Garten der Verliebten“ auf Platz 9 der Prioritätenliste ist damit beschlossen.

- a) Bildungswerk Roedgen e.V.: Innenausbau Gebäude Roedgen 3 4. BA (im OG entsteht Saal wieder)
- b) Ev. Kirchengemeinde Roßla: Sanierung Kirchenschiff der ev. Kirche Rotha

Die Projekte wurden mit jeweils **26** Punkten bewertet. Es wird vorgeschlagen, dass die Projekte in der vorbezeichneten Reihenfolge in die Prioritätenliste eingeordnet werden.

Begründung:

Bei Position a) handelt es sich um ein Projekt, welches bereits mit Erstellung der LES angemeldet wurde. Die Sanierung des Kirchenschiffes hingegen ist erst 2020 an die LAG herangetragen worden. Bei der Sanierung des Objektes Roedgen 3 handelt es sich um den 4. BA. Beide Vorhaben befinden sich nach aktuellen Berechnungen innerhalb des verfügbaren FOR.

Interessenkonflikt: Frau Dr. Körber erklärt Interessenkonflikt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Projektreihenfolge abzustimmen.

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 07.05.2021 eine entsprechende positive Empfehlung abgegeben.

Beschluss Nr.: LAG MS/014/21

30	0	0
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die vorgeschlagene Projektreihenfolge ist damit beschlossen.

**IV. Beschlüsse zur Prioritätenliste ELER der LAG MS 2021/22 sowie
Beschluss der Gesamtprioritätenliste:**

Gesamtabstimmung zur Prioritätenliste ELER 2021/22 (5. Rate-FOR):

Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/015/21

[siehe Tab: Bew.-Matrix_Priol._ELER_LAG_MS_2021+mit_Versch._Basis für_FOR_5]
Anlage 3

**Nach den Einzelabstimmungen zur Platzierung erfolgt nunmehr die
Gesamtabstimmung zur Prioritätenliste ELER 2020**

Die Zuordnung der Projekte erfolgt in die Richtlinien RELE (LIM und Sportstättenförderung) und LEADER/CLLD (LAM).

Das LAM-Projekt auf Position 12 der Prioritätenliste hat die baulichen Voraussetzungen (Baumaßnahmen außerhalb LEADER) noch nicht erfüllt. Der Projektträger versichert, diesen Status im Herbst dieses Jahres zu erreichen.

Sollten sich bis zum Endabgabetermin der Prioritätenliste andere Erkenntnisse ergeben, ist das LEADER Management berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und den Bewilligungsbehörden (ALFF und LVwA), eine veränderte Zuordnung vorzunehmen und die Prioritätenliste ELER entsprechend zu ändern.

Der Bewilligungsbehörde wird ausdrücklich gestattet, ein laut Prioritätenliste zu bearbeitendes Projekt zurückzustellen, wenn eine Bewilligung nicht oder schwer möglich ist.

Dem Lenkungsausschuss wird im Bedarfsfall ausdrücklich gestattet, das Nachrücken von den beschlossenen Projekten in den Bereich mit FOR vorzunehmen, die bisher wegen nicht ausreichendem FOR nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Prioritätenliste nebst Protokoll wird auf der Internetseite der LAG in geeigneter Weise und unter Beachtung der DSGVO veröffentlicht.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die Prioritätenliste ELER 2021/22 (5. Rate- FOR) abzustimmen. Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 07.05.2021 eine positive Empfehlung abgegeben.

Beschluss Nr.: LAG MS/015/21

31	0	0
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die Prioritätenliste ELER 2021/22 (5. Rate- FOR) ist damit beschlossen.

IV. Beschluss der Prioritätenliste aller Fonds 2021/22:

Beschlussvorlage Nr.: LAG MS/016/21

Die Verwaltungsbehörde fordert von den LAG`n in Sachsen-Anhalt den Beschluss zu einer einheitlichen Prioritätenliste über alle einbezogenen Fonds. Daher erfolgt nunmehr eine Abstimmung zu der entsprechenden Übersicht mit allen Vorhaben 2021/22 der Fonds ELER, EFRE und ESF. Dabei wird für den ESF und EFRE jeweils eine Nullmeldung eingereicht, da die FOR im Wesentlichen aufgebraucht sind.

Votum:

Die stimmberechtigten LAG Mitglieder werden gebeten, über die gesamte Prioritätenliste ELER, EFRE und ESF abzustimmen.

Der Lenkungsausschuss der LAG MS hat am 07.05.2021 eine positive Empfehlung abgegeben.

Beschluss Nr.: LAG MS/016/21

31	0	0
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Die Prioritätenlisten ELER, EFRE und ESF sind damit beschlossen.

III. Fazit

Den Beschlussvorlagen wurde mehrheitlich zugestimmt. Nunmehr kann die Prioritätenliste termingemäß beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden.

Lutherstadt Eisleben, 17. Juni 2021



Dr. sc. Lutz Koch
Vorsitzender der LAG MS

Verteiler: LAG Mitglieder



Sitzung der LAG „Mansfeld-Südharz“ im Umlaufverfahren

Mitgliederversammlung Nr. 2/2021

am (Abstimmungsende: **16.06.2021**) (Datum der Beschlussfassung: **17.06.2021**)

Nr.	Name	Vorname	Institution/ Tätigkeit	Teilnahme an Abstimmung
1	Betschart	Meinrad	Schlosshotel Wallhausen	ja
2	Blume	Gerhard	Heimat-und Förderverein Benndorf e.V.	ja
3	Blümel	Martin	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	
4	Born	Norbert	Bürgermeister Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	ja
5	Breitenborn	Eberhard	interessierter Bürger	
6	Busch	Elisabeth	Fa. Reiterhof Heiligental	ja
7	Carl	Anja	Schulbauernhof Othal	ja
8	Danailow	Lubomir	Fa. festevent Halle	ja
9	Endres	Peter	Unternehmer	ja

10	Falkenberg	Nikola	Kreiskirchenamt Sangerhausen	ja
11	Fischer	Thomas	Mansfelder Bergwerksbahn e.V.	ja
12	Funkel	Christiane	Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz	ja
13	Grohmann	Frithjof	Pfarrer i.R.	ja
14	Grünberg	Matthias	Rosenstadt Sangerhausen GmbH	
15	Heck	Axel	Unternehmer	ja
16	Herold	Andreas	Ski- und Freizeitsport Wippra e.V.	
17	Hilpert	Hans	Heimatverein Hainrode e.V.	
18	Kähler	Joachim	ev. Heimvolkshochschule Alterode	
19	Klenner	Matthias	Klenner GmbH	
20	Dr. Koch	Lutz	Unternehmer, Vorsitzender	ja
21	Dr. Körber	Inge	freie Architektin	ja
22	Kulawik	Ulrich	Unternehmer, Fischerhof „Am Kernersee“	ja

23	Kügler	Heiko	Einheitsgemeinde Südharz	ja
24	Lehmann	Frank	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Sangerhausen	ja
25	Meinhold	Michael	Unternehmer, Fa. Kapriole	ja
26	Meyer	Ingo	Gasthaus Meyer, Bennungen	
27	Möhring	Stefan	TAKTZENT e.V.	ja
28	Oemler	Thorsten	Stadtverwaltung EG Stadt Mansfeld	ja
29	Rieland	Frank	Natur und Handwerk e.V.	
30	Staub	Carsten	BM der Lutherstadt Eisleben	ja
31	Stock	Marlies	Trägerverein Tierpark Walbeck e.V.	ja
32	Strache	Heinz	Selbständig „Raumausstattung Strache“	ja
33	Tautrim	Andreas	Unternehmer, Tautrim Bau GmbH	ja
34	Thiele	Detlef	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt	
35	Ullrich	Uta	Landkreis Mansfeld-Südharz	nicht stimmberechtigt
36	Vogler	Sven	Landkreis Mansfeld-Südharz	ja

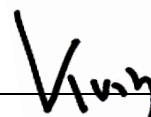
37	vor der Straße	Rainer	Unternehmer	ja
38	Werthmann	Steffen	interessierter Bürger	ja
39	Wagner	Kathrin	Stadt Sangerhausen	ja
40	Wiegand	Helgard	Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V.; stellvertretende Vorsitzende	ja
41	Wolff	Frank	LIWET e.V. Molmerswende	ja
42	Dr. Ziesche	Regina	Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz	ja
43	Galler/ Kirsche	Anke/ Anke	Vertreterinnen aus Bewilligungsbehörde – ALFF Süd / Halle	nicht stimmberechtigt.

Farbzuordnung:

	Vertreter/in aus Bewilligungsbehörde – ALFF Süd / Halle
	Vertreter/in aus Verwaltung
	Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo)
	interessierte Bürger/in ° (Gruppe der WiSo-Partner zuzuordnen)

Lutherstadt Eisleben, 17.06.2021

Ort, Datum



Unterschrift LAG Vorsitzender

Merkblatt Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt

Nach Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, EPLR u. a. (ABl. EU L 347/320 vom 20 Dezember 2013) haben die LAG die objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden, auszuarbeiten.

Artikel 57 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung, der im Rahmen der mit der EU geteilten Mittelverwaltung Anwendung findet, nennt verschiedene Tatbestände, bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Interessenskollisionen sollen schon im Ansatz vermieden werden, um das Vertrauen in die an objektiven Kriterien gemessene Entscheidung zu stärken. Da jeglicher Schein vermieden werden soll, reichen bei Vorliegen einer der in Artikel 57 Absatz 2 genannten Voraussetzungen auch keine Erklärungen des Betroffenen aus, dass nur das Gemeinwohlinteresse verfolgt werde. Entscheidend ist, dass objektive Gründe eines Interessenkonfliktes weiterbestehen (z. B. parallele Mitgliedschaft im Verein und Gemeinderat). Demzufolge fordert Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Haushaltsordnung, dass der betroffene Handlungsträger beim Vorliegen eines Interessenskonfliktes alle Tätigkeiten in der Angelegenheit einstellen muss.

Der mehrheitlichen Empfehlung der LEADER-Referenten der Bundesländer und des BMEL für die Lokalen Aktionsgruppen (LEADER-LAG) in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium sind hierzu folgende Hinweise zu entnehmen:

„In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.“

Um Interessenkonflikte im Projektauswahlverfahren auszuschließen, sollte jeder an dem Verfahren Beteiligte vor der Abstimmung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben (vgl. Mustergeschäftsordnung). Es wird empfohlen, bei den Mitgliederversammlungen der LAG die Kenntnis des Merkblattes mit Unterschrift im Vorfeld bestätigen zu lassen (mit der Teilnehmerliste).

Die Erklärung betrifft insbesondere finanzielle, kommerzielle aber auch soziale Aspekte der Mitglieder selbst und der mit Ihnen verbundenen Personen im Rahmen der Beschlussfassung nach der Geschäftsordnung.

Erklärung Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt

Ich, der Unterzeichnende.... erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 57 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298/1 vom 26.10.2012) nicht in einem Interessenkonflikt befinde:

„(1) Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen – Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“



Datenschutzerklärung gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die LAG Mansfeld-Südharz und das LEADER-Management erheben Ihre Daten zum Zweck der Projektauswahl und -durchführung sowie der transparenten Darstellung des Entscheidungsprozesses. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des LEADER/CLLD Prozesses erforderlich und beruht auf Artikel 6 DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte findet statt (z.B. LAG Mitglieder, Landesverwaltungsamt, Ministerium Finanzen, ggf. zuständige Kommune). Des Weiteren kann eine Veröffentlichung z.B. auf der Homepage oder in Druckerzeugnissen der LAG zum Zweck der Information der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie der LAG Mansfeld-Südharz, dass Sie der Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten (Art.13 DSGVO) nachgekommen ist und Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten **zustimmen** (Art. 6 DSGVO).

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die LAG Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Lutz Koch

Sangerhäuser Straße 40
06295 Lutherstadt Eisleben
Deutschland

Telefon: +49 3475/612 387
E-Mail: info@lag-mansfeld-suedharz.de
www.lag-ms.de

Tel.: 0049 (0) 3475/ 612 387
Fax: 0049 (0) 3475/ 636 860
Mail: info@lag-mansfeld-suedharz.de